

Zehntliste sowie eine Sammlung von Traditionsnotizen aus dem frühen 12. Jh. — András K u b i n y i, Königliche Kanzlei und Hofkapelle in Ungarn um die Mitte des 12. Jahrhunderts (S. 299—324), schildert anhand der Urkunden Gézas II. (1141—1162) und Stephans III. (1162—1172) den Aufbau und die Arbeitsweise der königlichen Kanzlei, die sich im Rahmen der Hofkapelle unter der Aufsicht des Erzbischofs von Esztergom entwickelte. Die Notare stammten aus dem Kreis der Hofkapelle und verfaßten mehr und mehr die Königsurkunden, die dann von den Hofkapellänen ins reine geschrieben wurden. Wie auch der Erzbischof von Esztergom auf die Herstellung der Urkunden Einfluß nehmen konnte, zeigt K. am Beispiel des unter Stephan III. wirkenden Notars Becen, der die „iure hereditario-Formel“ in der Intitulatio und die Erwähnung des Konsensrechtes der principes bzw. des totum regnum wegließ. Die Besiegelung gehörte zu den Rechten des comes capellae, des Leiters der Hofkapelle, der aber durch den Notar vertreten werden konnte. — Richard L a u f n e r, Zu Begräbnis und Grabstätte des Babenberger Markgrafen Liutpold 1043 in Trier (S. 325—336), vermutet, daß der Trierer Erzbischof Poppo von Babenberg, ein Onkel Liutpolds, seinen Neffen in der von ihm gegründeten Stiftskirche St. Symeon begraben und wenige Jahre später nach Melk überführen ließ. — Helmut M a u r e r, Chiavenna und die „Ehre“ des Herzogtums Schwaben. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (S. 339—353), bespricht die DD.F.I. 20, 54, 157 aus den Jahren 1152, 1153 und 1157/58, die Urteile über die in Reichsitalien gelegene Grafschaft Chiavenna wiedergeben. Deren Zugehörigkeit zum Herzogtum Schwaben, wie sie in D.F.I. 157 aufgrund einer Klage schwäbischer Grafen und Barone ausgesprochen wurde, die den honor ducatus Suevie durch die Entfremdung der Grafschaft gemindert sahen, darf nach der einleuchtenden Erklärung M.s nicht als räumliche Angliederung aufgefaßt werden. Mit dem ducatus Suevie sei nicht mehr, wie noch im 11. und 10. Jh., die sich über die gesamte provincia Sueviae erstreckende Amtsgewalt des Herzogs von Schwaben gemeint. Im 12. Jh. umfasse der ducatus Suevie vielmehr Besitzungen und Rechte des Herzogs, ganz gleich ob sie innerhalb oder außerhalb der alten provincia Sueviae gelegen seien. — Wilhelm N e u m a n n, Alpuuinus de Carantania. Zu den Anfängen des Bistums Freising in Kärnten (S. 355—362), identifiziert das in der Besitzübertragung Alpwins an das Bistum Freising von 870/75 genannte „ad Tauru“ (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 Nr. 907) mit dem südlich des Wörthersees gelegenen Albersdorf. — Alexander N o v o t n y, Hans Hirsch in seiner Bedeutung für die Allgemeine Neuere Geschichte. Persönliche Erinnerungen (S. 363—366). — Gerhard P f e r s c h y, Zur Beurteilung Siegfrieds von Mahrenberg (S. 367—378), schildert das Leben dieses steirischen Ministerialen, der 1271 auf Befehl König Ottokars II. von Böhmen ermordet wurde, vor dem politischen Hintergrund der Zeit und stuft Siegfried „als einen bedeutenden Politiker des Interregnums im steirisch-kärntnerischen Machtbereich“ ein. — Othmar P i c k l, Innerösterreichs Handelsbeziehungen zu Süddeutschland und Venedig im Spiegel von Behaim-Handelsbriefen der Jahre 1418 bis 1457 (S. 379—408), bespricht und veröffentlicht aus dem Germanischen Nationalmuseum bzw. dem Stadtarchiv Nürnberg 20 Briefe von Michael Behaim dem Älteren (1373—1446), Martin Behaim (1430—1474) sowie behaimscher Handelsdiener, deren Inhalt für die Kenntnis der Handels- und Geschäftspraktiken der Behaim-Gesellschaft in Venedig und auch für ihren Handel durch und nach Salzburg bzw. in die innerösterreichischen Länder wichtig ist. — Fritz P o s c h, Das steirische Ministerialengeschlecht der Nitberg-Neitberg (Neuberg), seine steirischen und österreichischen Besitzungen und seine Beziehungen zum Kloster Lilienfeld (S. 409—440). — Wilhelm R a u s c h,